

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 13 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Wörth

Wörth

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

landschaftpl. Belange eingearbeitet

Änderung

Fassung vom:

Bebauungsplan Nr.

Fassung vom:

Änderung

für das Gebiet:

mit Grünordnungsplan mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung; 4. Änderung; Nr. 5.1 Breitötting

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **09.02.2023 intern**

Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1;
Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeiter: Vera Vollmann
Tel.: 08122/58-1241
Fax: 08122/58-1246
E-Mail: vera.vollmann@lra-ed.de

<input type="checkbox"/>	keine Bedenken und Anregungen
<input type="checkbox"/>	auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
<input type="checkbox"/>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen:
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
<input type="checkbox"/>	Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die 4. Änderung der Satzung „Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5.1 Breitötting“ der Gemeinde Wörth umfasst den gesamten Satzungsbereich und bezieht zusätzlich im Süden Flurnummer 2119, Gemarkung Wörth, mit ein. Die Änderung der Satzung wird im Parallelverfahren mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Der Ortsteil Breitötting liegt direkt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sempt- und Schwillachtal“. Die Erweiterungsfläche liegt im LSG und ist daher generell nicht bebaubar. Die Aufstellung der Satzung beruht auf dem Flächennutzungsplan, daher sind die naturschutzfachlichen Nachforderungen zum Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.

Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Abschätzung liegt den Unterlagen nicht bei. Die ASK-Datenbank ist keine abschließende Informationsquelle.

Eine Habitatschätzung ist notwendig, um ausschließen zu können, dass die geplante Bebauung erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen hervorruft.

Wird im Rahmen der Satzungsänderung lediglich eine Vorabschätzung anstatt einer artenschutzrechtlichen Untersuchung vorgelegt, so sind für die einzelnen Baugenehmigungen artenschutzrechtliche Untersuchungen vorzulegen.

Grünordnung

Im Bereich der neuen Bebauung ist die Ausgleichsfläche als Eingrünung geeignet.

Der Detaillierungsgrad der Grünordnung ist sehr grob gehalten. Die Darstellung zu erhaltender wertgebender Gehölze ist zu ergänzen.

Kalkulation des Ausgleichsbedarfs

Die Satzung wird im beschleunigten Verfahren (§ 13 BauGB) geändert. Ein Teil des Flurstücks 2119, Gemarkung Wörth, wird miteinbezogen, hierbei besteht die Verpflichtung zum Ausgleich.

Der Berechnung des Kompensationsbedarfs wird zugestimmt, jedoch ist eine ausreichend große Ausgleichsfläche vorzusehen. Auch die Ergänzung der fehlenden Wertpunkte durch Abbuchung von einem Ökokonto ist ebenso möglich.

Hinweis

Auf dem Flurstück 2116, Gemarkung Wörth, befindet sich eine Ausgleichsfläche, die bei der Beplanung des Flurstücks zu berücksichtigen ist. Die Ausgleichsfläche wurde für ein Bauvorhaben des Grundstückseigentümers festgesetzt.

Aufgrund der fehlenden Begründung für die Befreiungslage (Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet) im Flächennutzungsplan und der nicht ausreichend dimensionierten Ausgleichsfläche kann dem aktuellen Planungsstand aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1
Naturschutzbehörde
Erding, den 09.02.2023
i.A.

Vollmann

Anlage:
Abdruck an: